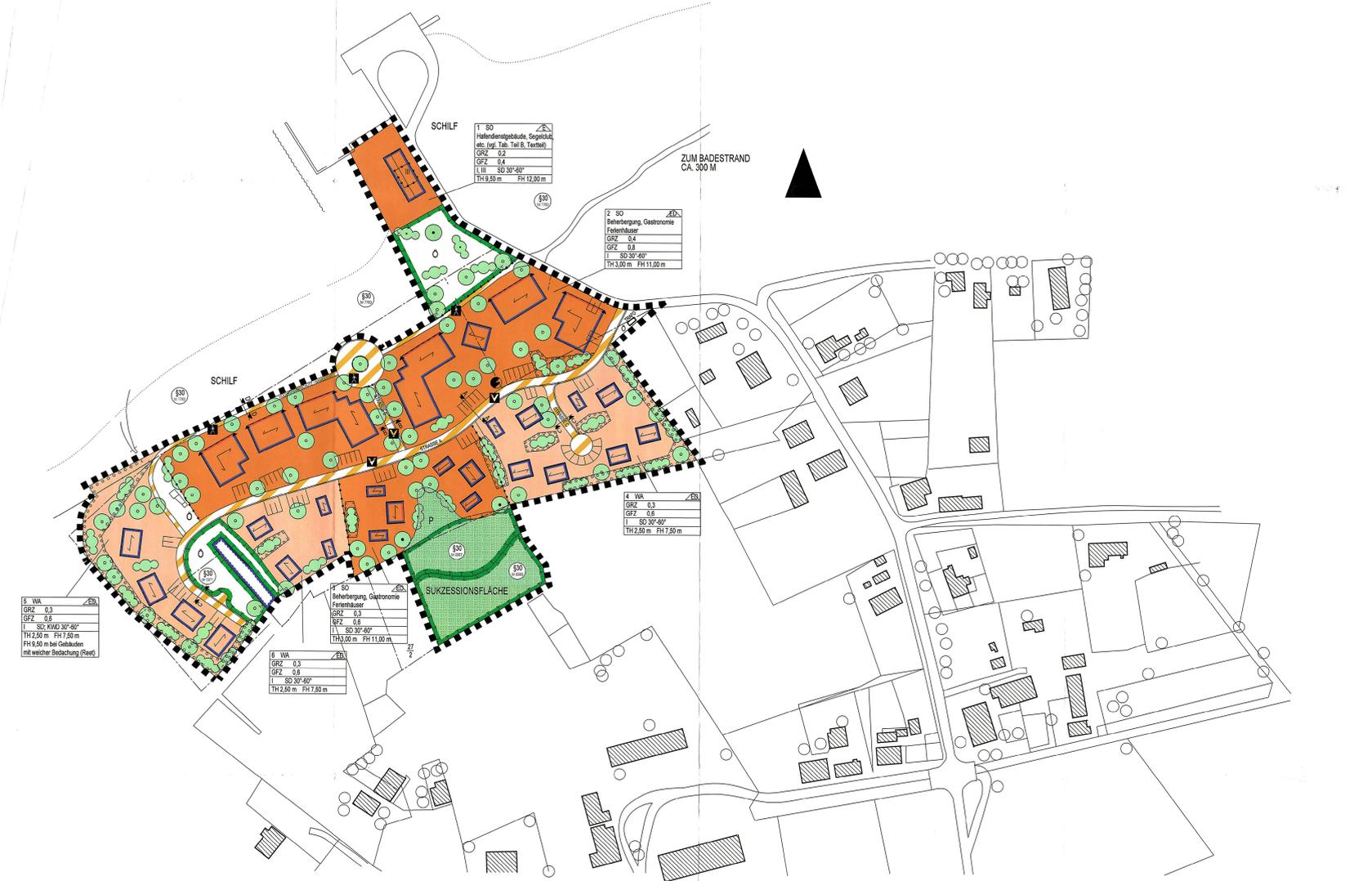


# HAFENDORF VIEREGGE

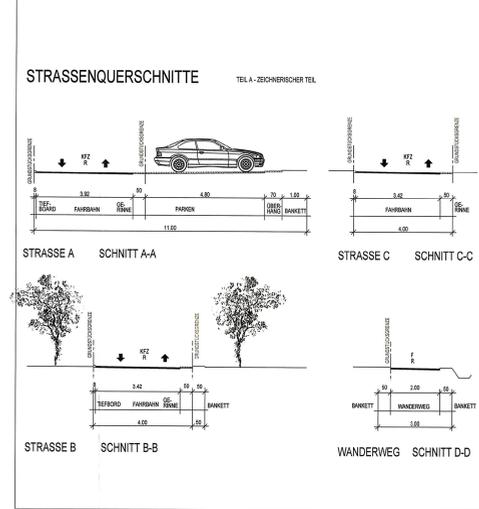
## SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANS NR.02 BEREICH HAFENDORF

### TEIL A PLANZEICHNUNG



### ZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLAN ZVO 90

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§ 10 und 11 der BauNVO)
  - SO: Sondergebiete (§10, §11 BauNVO)
  - WA: Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §16 der BauNVO)
  - GRZ: Grundflächenzahl
  - GFZ: Geschossflächenzahl
  - TH: Höhe baulicher Anlagen in m über OK Gelände
  - FH: Firsthöhe
- 3. Bauweise, Bauform, Bauart** (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB sowie §§ 22 und 23 der BauNVO)
  - Einzelhäuser
  - Doppelhäuser
- 4. Verkehrsflächen** (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.8 BauGB)
  - Straßenbegrenzungslinie gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Zweckbestimmung Fußgängerbereich
  - Verkehrsberuhigter Bereich
- 5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abwasser** (§9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)
  - Zweckbestimmung Elektrizität (Trafostation)
- 6. Grünflächen** (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
  - Grünflächen
  - Öffentliche Grünflächen
  - Private Grünflächen
- 7. Wasserrflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses** (§9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)
  - Umgrenzung von Flächen für Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- 8. Nichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs.6 BauGB**
  - Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
  - Geschützt geschützte Biotop nach § 38 BtNatG und § 24 LBNatG M-V (Nummer aus dem Atlas der geschützt geschützten Biotop des Landesvereins Rügen)
  - Sukzessionsfläche
- 9. Sonstige Planzeichen**
  - Gränze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplans (§9 Abs.7 BauGB)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugelandes (§1 Abs.4 und §16 Abs.5 BauNVO)
- 10. Zu Schema zu Art. Maß und Bauweise**
  - Bezeichnung der Flakarten
  - Bauweisebezeichnung
  - Nummer Art d. baul. Nutzung
  - GRZ: Grundflächenzahl
  - GFZ: Geschossflächenzahl
  - TH: Trafohöhe
  - FH: Firsthöhe



## BAUHERR: SK-BAU GmbH & Co.KG, STEINBREDE 11, 33034 BRAKEL, T 0 33 42 / 25 99-38, F -37

### TEIL B TEXTTEIL

#### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach §§10, 12 UND 13 BauGB 2004 und §86 LBAuO M-V 2006

##### A.) Inhalt des Bebauungsplanes nach § 9 BauGB

- Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Bauweise, Überbaubarkeit und Nichtüberbaubarkeit, Stellung von baulichen Anlagen:**
  - Für die einzelnen Teilbereiche wird die zulässige bauliche Nutzung festgesetzt (Abweichungen von § 17 Abs. 1 BauGB gemäß nachfolgendem Abs. 2 auf Grund besonderer städtebaulicher Gründe.)

Gebiet Nr.	Art der Nutzung	Bauweise	TH	FH	GRZ	GFZ	Nutzung
1	SO	E	9,50	12,00	0,2	0,4	Hafendienstgebäude und Segelclub Imbiss- und Kioske, Sanitär- und Infrastrukturanlagen, Wohnungen für Aufsichts- u. Betriebsleiter, sowie für Betriebsleiter, die dem Sondergebiet zugeordnet sind
2	SO	ED	3,00	11,00	0,4	0,8	das Mittelteil kann turnartig mit bis zu 3 Geschossen bebaut werden.
3	SO	ED	3,00	11,00	0,3	0,6	Beherbung, Gastronomie Ferienhäuser
4	WA	ED	2,50	7,50	0,3	0,6	Wohnen
5	WA	ED	2,50	7,50	0,3	0,6	Wohnen 9,50 bei weicher Bedachung
6	WA	ED	2,50	7,50	0,3	0,6	Wohnen

##### B.) Örtliche Vorschriften (gemäß § 86 LBAuO M.V.):

- Zulässige Dachformen sind:**
  - Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit mindestens 30° und höchstens 60° Neigung.
  - Für untergeordnete (Neben-)Dächer sind gem. § 31 Abs. 1 BauGB Ausnahmen zulässig.
- Firstrichtungen:**
  - Die vorgegebenen Firstrichtungen sind einzuhalten.
  - Die Traufe ist als deutlicher Fassadenabschluss über mindestens 50% der Fassadenlänge auszubilden.
- Dachgauben und Dachflächenfenster:**
  - Dachgauben dürfen einen Flächenanteil von 1/3 der Dachfläche nicht überschreiten.
  - Oberhalb von 7,00 m dürfen keine Dachflächenfenster angeordnet werden.
- Farbgestaltung:**
  - Fassadenanstriche sind in hellen Farbtönen auszuführen.
  - Dunkle Farben sind nur für Sockelflächen zulässig.
  - Verblendsteine sind in den Farben cremeweiß, rot-braun und rot-braun zulässig.
  - Mehr als drei Farbtöne an einer Fassade sind unzulässig.
- Fassadenmaterialien:**

Die Außenwandflächen sind als Putzfassade oder mit Verblendsteinen auszubilden.
- Gestaltung der Fassadenflächen:**

Einzuhalten sind:

  - die Trennung in Sockel, Hauptfassadenfläche und Traufe, Sockelhöhe max. 40 cm
  - stehende Fensterformate
- Werbeanlagen:**
  - 1 freistehende Werbeanlage mit Darstellung der Gesamtanlage ist bis zu einer Größe von 4,0 m<sup>2</sup> zulässig.
- Bauordnungrechtliche und baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BauGB in Verbindung mit §86 LBAuO M-V)**

Anlagen für die Mülltrennung dürfen im öffentlichen Straßenraum nicht in Erscheinung treten. Bei der Planung sind die örtlichen Bauvorschriften (B) zu berücksichtigen.
- Versorgungsflächen (§9 Abs.1 Nr.13, 14 BauGB)**

Eine Fläche von 6 x 4 m für eine Trafostation im öffentlichen Raum ist zuzustellen. Bei der Planung sind die örtlichen Bauvorschriften (B) zu berücksichtigen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)**
  - Die festgesetzten Pflanzgebote sind innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Hochbaumaßnahmen durchzuführen.
  - Für die Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsbereichs ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungsplanung von 3 Jahren vorzulegen.
  - Das innerhalb des Geltungsbereichs gelegene und nach §20 LNatG M-V gesetzlich geschützte Feldgehölz ist zu schützen, zu entwickeln und zu pflegen. Zur Verhinderung der Eutrophierung muß Urnat, Müll und Bauschutt innerhalb des Feldgehölzes entfernt werden. Eine geeignete Beschleunigung muß über die ökologische Bedeutung des Feldgehölzes aufklären und auf die Schädigung durch Müllentwurf hinweisen.
  - Innerhalb der bebauten Bereiche muß, soweit das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird, ausschließlich wasserundurchlässiges Pflaster verwendet werden, um den Luft- und Wasseraustausch dieser Fläche zu ermöglichen.
  - Die Versickerung des Dachwassers hat nur auf den betreffenden Grundstücksflächen selbst zu erfolgen. Die Versickerung des Oberflächenwassers der versiegelten Straßen hat innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs zu erfolgen. Die Maßnahmen sind mit dem Zweckverband und der Gemeinde abzustimmen.
- 25.a Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)**
  - Die Anpflanzung innerhalb des bebauten Bereiches erfolgt mit heimischen Bäumen und Sträuchern. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste empfohlen. Die Gehölze sind zu schützen und zu pflegen.
  - Abgibtige Gehölze sind zu ersetzen.
  - Für die Bepflanzung sind folgende Pflanzgrößen vorzusehen
    - Straßenbäume: Hochstamm, 4 x v.; 18/20, 20/25
    - Sträucher: 2 x v.; OB 60-100
 Es ist nur Pflanzmaterial aus anerkannten Baumschulen zu verwenden.

##### 25.b Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

- Die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Dazu sind Arten der Pflanzliste zu verwenden. In jeder Bauphase, besonders bei Auf- und Abtragsarbeiten, sind diese Vegetationsflächen durch geeignete Massnahmen gem. DIN 18 920 (z.B. Bauzaun, Wurzelschutz) vor vermeintbaren Beeinträchtigungen zu schützen.

### VERFAHNSVERMERKE

- Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über die erste Änderung des V+E-Plans Hafendorf Vieregge wurde am 05.01.2005 gefasst. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 05.01.2005 erfolgt.  
Neuenkirchen / Rügen, den 31.07.2006  
Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §17 Landesplanungsgesetz (LPfG) mit Schreiben vom 08.07.2005 beteiligt worden.  
Neuenkirchen / Rügen, den 31.07.2006  
Der Bürgermeister
- Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach §9 Abs.1 BauGB ist gemäß Beschluss vom 05.01.2005 nach §13.1 Abs.1 Satz.1 Nr.1 abgesehen worden.  
Neuenkirchen / Rügen, den 31.07.2006  
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 13.04.2005 den Entwurf der ersten Änderung des V+E-Plans Nr.02 mit Begründung und dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.  
Neuenkirchen / Rügen, den 31.07.2006  
Der Bürgermeister
- Der Entwurf der ersten Änderung des V+E-Plans Nr.02 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.08.2005 bis zum 01.09.2005 im Amtsgebäude des Amtes Südwest-Rügen, Bäumitz, Dorfplatz 2, 18573 Samtens, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:  
Montag von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr  
Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 01.08.2005 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 01.08.2005 bis zum 01.09.2005 Ortsöffentlich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabensbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom 02.07.05 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß §4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Neuenkirchen / Rügen, den 31.07.2006  
Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 01.08.2005 ist wie nachrichtlich dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerfähigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.  
Bergen, den 31.07.2006  
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.01.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Neuenkirchen / Rügen, den 31.07.2006  
Der Bürgermeister
- Die 1. Änderung des V+E-Plans Nr. 02 Bereich Hafendorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am 05.07.06 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur ersten Änderung des V+E-Plans Nr. 02 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.07.06 gebilligt.  
Neuenkirchen / Rügen, den 31.07.2006  
Der Bürgermeister
- Die Satzung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr.02 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.  
Neuenkirchen / Rügen, den 31.07.2006  
Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 05.07.2006 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 18.01.2006 in Kraft getreten.  
Neuenkirchen / Rügen, den 31.07.2006  
Der Bürgermeister

### SATZUNG DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN ORTSTEIL VIEREGGE

#### ZUR 1. ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANS NR. 02

Präambel: Beschluss-Nr. 3-CC/280070

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141 ber. BGBl. I S. 137), geändert durch Art.4 Abs.10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I, S. 718) i.V.m. mit §233 und 243 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Neuenkirchen die Satzung über die 1. Änderung des V+E-Plan Nr.02 "Hafendorf Vieregge" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung und der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S.468), geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der LBAuO M-V vom 16. Dezember 2003 (GVBl. M-V Nr. 17, S.690), geändert im September 2006, erlassen.

### HAFENDORF VIEREGGE

GEMEINDE NEUENKIRCHEN  
ORTSTEIL VIEREGGE  
BEREICH HAFENDORF  
VEREINFACHTES VERFAHREN GEMÄß §13 BAUGB M:1:1000

### AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS

PLANUNGSGRUPPE DORNER + KEMPF GMBH  
EMILIENSTR.16 04107 LEIPZIG T 03 41 1480 37 81 UND 0 74 52 / 93 120

PLANSTAND: 15. JUNI 2006 FASSUNG: AUSFERTIGUNG: